

# **Ordnung für die Fortbildung - Weiterbildung - Zusatzausbildung für Priester und Ständige Diakone sowie Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen und Pfarrhelfer/-innen, im pastoralen Dienst der Diözese Augsburg**

## **0. Präambel**

Der pastorale Dienst lebt aus der Bereitschaft, eine besondere Verantwortung in der Kirche zu übernehmen und seine persönliche Berufung im Aufbau der Gemeinden zu verwirklichen. Auf dieses grundlegende Ziel bereiten zunächst die beiden Bildungsphasen des Studiums und der anschließenden berufspraktischen Ausbildung vor. Darüber hinaus verlangt die sich ständig verändernde Lebenssituation der Menschen, daß für eine berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung Sorge getragen wird. Dies ist das Ziel der dritten Bildungsphase. Sie soll diejenigen, die im pastoralen Dienst stehen, dazu befähigen, ihre menschlichen, geistlichen und beruflichen Fähigkeiten zu bewahren und weiterzuentwickeln, damit sie in der Lage sind, den übernommenen Auftrag für die Menschen ihrer Zeit glaubwürdig und ein Leben lang wahrzunehmen. Dabei orientiert sich der pastorale Dienst an der Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils, "nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten" (Gaudium et spes, Art. 4). Die vorliegende Ordnung setzt um, was in verschiedenen päpstlichen (z.B. "Pastores dabo vobis") und bischöflichen Schreiben (z.B. "Rahmenordnung für die Priesterbildung"; "Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde") grundgelegt ist.

In der pastoralen Praxis arbeiten Priester und Diakone mit anderen pastoralen Berufsgruppen mit unterschiedlichem Auftrag und unterschiedlicher Ausbildung zusammen. Gemeinsam erfüllen sie den pastoralen Auftrag der Kirche. Deshalb verfolgt diese Ordnung das Ziel, die Fortbildungsmaßnahmen der einzelnen Berufsgruppen zu koordinieren und sie so weit als möglich gemeinsam durchzuführen.

## **1. Zielgruppe**

Die vorliegende Ordnung gilt für alle Priester nach der Zweiten Dienstprüfung, für Ständige Diakone nach der Berufseinführung, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen und Pfarrhelfer/-innen nach der Zweiten Dienstprüfung. Grundsätzlich gilt sie auch für Priester aus dem Ausland und auf der Grundlage des jeweiligen Gestellungsvertrages auch für Or-

denspriester. Sie setzt immer die erfolgte Übernahme in den Dienst der Diözese voraus.

## **2. Begriffsbestimmungen**

### **2.1 Fortbildung**

Fortbildung ist der Teil beruflicher Bildung, der die im Studium und in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertieft, ergänzt und erweitert. Sie ist Bestandteil des pastoralen Dienstes und gehört damit auch zur Dienstpflicht der einzelnen Mitarbeiter/-innen.

### **2.2 Weiterbildung**

Weiterbildung ist der Teil beruflicher Bildung, der für eine besondere Tätigkeit im gegenwärtigen oder einem zukünftigen Aufgabenbereich zusätzlich qualifiziert und vorbereitet. Angezielt ist eine Erweiterung der berufsspezifischen Qualifikation. Weiterbildung setzt die ersten beiden Ausbildungsphasen (Studium und berufspraktische Ausbildung) und eine entsprechende Berufserfahrung voraus.

### **2.3 Zusatzausbildung**

Zusatzausbildung ist der Teil beruflicher Bildung, der eine zusätzliche, spezielle Qualifikation für einen besonderen pastoralen Aufgabenbereich zum Ziel hat und darin einen anerkannten Abschluß mit entsprechendem Zertifikat anstrebt.

## **3. Ziele, Aufgaben und Durchführung**

### **3.1 Ziele**

Die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst gehört zu den Voraussetzungen für das pastorale Handeln der Kirche. Darum ist das grundlegende Ziel der Fort- und Weiterbildung, die Berufung des einzelnen zu vertiefen und bei der Verbesserung der beruflichen Qualifikation behilflich zu sein. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn folgende Dimensionen miteinander verbunden werden: Geistliches Leben, menschliche Reifung, theologische Bildung und pastorale Befähigung.

## **3.2 Aufgaben**

Damit ergeben sich für die Fort- und Weiterbildung folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Auseinandersetzung mit theologischen Themen und Fragen sowie anthropologischen, kulturellen, ökonomischen und politischen Entwicklungen, soweit sie das eigene Aufgabengebiet betreffen;
- Reflexion der eigenen seelsorgerlichen Praxis und Erweiterung der Fähigkeit, erworbene Erfahrungen und Erkenntnisse im pastoralen Handeln weiterzugeben;
- Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen;
- Kennenlernen der eigenen Person in ihren Stärken und Schwächen;
- Einübung und Vertiefung des spirituellen Lebens.

## **3.3 Formen der Zusammenarbeit**

Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sind eine unerlässliche Bedingung für gelingendes pastorales Handeln. Daher erfolgen Fort- und Weiterbildung

- in Veranstaltungen für die einzelnen Berufsgruppen, damit der je eigene Auftrag und die Qualifikation für spezifische Seelsorgebereiche geklärt und bestärkt werden;
- in gemeinsamen Veranstaltungen für die verschiedenen Berufsgruppen, damit kommunikatives und kooperatives Handeln in der Praxis gefördert wird (vgl. Augsburger Synode, Dokument II 3.4, 5.9);
- in Veranstaltungen für pastorale Mitarbeiter/-innen aus verschiedenen Berufsgruppen, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind.

## **3.4 Planung und Durchführung**

Zur Planung der Fort- und Weiterbildung bildet die Diözese eine Programmkonferenz. In ihr sind der Generalvikar, der Personalreferent, der Leiter des Seelsorgeamtes, die Fortbildungsreferenten/innen, die Verantwortlichen für die zweite Bildungsphase sowie die Seelsorger der betroffenen Berufsgruppen vertreten. Die Leitung der Programmkonferenz liegt beim Generalvikar. Auf seinen Vorschlag hin können Vertreter weiterer diözesaner Aus- und Fortbildungseinrichtungen dazuberufen werden, soweit ihre Angebote Anliegen der pastoralen Mitarbeiter/-innen ansprechen und eine Koordination sinnvoll erscheint. Die Konferenz stellt das jährliche Fort- und Weiterbildungsprogramm der Diözese zusammen und benennt mögliche Referenten/-innen. Die weitere organisatorische Durchführung der Bildungsmaßnahmen und die Begleitung der Teilnehmer/-innen obliegt den

dafür durch die Diözese bestellten Referenten/-innen der einzelnen Berufsgruppen.

## **4. Grundsätze, Rechte und Pflichten für alle pastoralen Mitarbeiter/-innen hinsichtlich der Fortbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung**

### **4.1 Grundsätze**

Diözesanleitung und Mitarbeiter/-innen tragen gemeinsam die Verantwortung für die berufliche Förderung; während die Diözese Veranstaltungen anbietet und die dafür vorgesehene Dienstbefreiung und einen finanziellen Zuschuß gewährt, bemühen sich die Mitarbeiter/-innen ihrerseits selbstverantwortlich um die Wahrnehmung geeigneter Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Bei der persönlichen Auswahl der Fortbildungsangebote soll darauf geachtet werden, daß im Laufe der Zeit alle in 3.1 genannten Dimensionen berücksichtigt sind.

### **4.2 Rahmendaten zur Fortbildung**

#### **4.2.1 Teilnehmerkreis**

Die Teilnahme an der allgemeinen Fortbildung setzt die erfolgte Übernahme in den Dienst der Diözese voraus und beginnt für Priester, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen und Pfarrhelfer/-innen nach der Zweiten Dienstprüfung, für Ständige Diakone nach der Berufseinführung. Verpflichtend ist sie bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres, darüber hinaus bleibt sie bis zum Ende des beruflichen Einsatzes empfohlen und wünschenswert.

Mitarbeiter/-innen im Erziehungs- oder Sonderurlaub können einmal pro Kalenderjahr an einer diözesanen Fortbildungsmaßnahme teilnehmen.

#### **4.2.2 Anmeldung/Genehmigung**

Für die Anmeldung und das Genehmigungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen ist der/die Fortbildungsreferent/-in der Berufsgruppe zuständig.

### Diözesane Angebote:

Um die Verbindung untereinander zu stärken, sollen vorrangig die Fortbildungsangebote aus dem diözesanen Jahresprogramm wahrgenommen werden. Die Teilnahme daran ist rechtzeitig vor Anmeldeschluß anzumelden. Inhalt und Termin der Fortbildung sind vorab mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abzusprechen.

### Überdiözesane Angebote

Ein Antrag auf Genehmigung ist einzureichen, wenn die Teilnahme an einem Kurs beabsichtigt ist, der nicht im diözesanen Jahresprogramm für pastorale Fortbildung enthalten ist, oder wenn für die Fortbildung mehr als die zustehende Zeit beansprucht wird. Vor dem Antrag ist das Einverständnis des jeweiligen Dienstvorgesetzten einzuholen.

### Fachspezifische Fortbildung:

Die Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen bischöflichen Referenten genehmigt und gegebenenfalls angeordnet.

#### **4.2.3 Dauer**

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Exerzitien werden pro Kalenderjahr zehn Arbeitstage Dienstbefreiung gewährt, bei Teilzeitbeschäftigung der entsprechende Anteil. Die Teilnahme an Supervision ist gesondert geregelt.

#### **4.2.4 Vertretung**

Für die Vertretung während der Fortbildungszeit hat der/die Antragsteller/-in selbst zu sorgen. Bei Bedarf sind der Dekan bzw. der Dienstvorgesetzte bei der Regelung der Vertretung behilflich, in besonderen Ausnahmefällen und soweit es in ihrer Möglichkeit liegt auch die Personalstelle. Alle Mitarbeiter/-innen geben sich im gemeinsamen Interesse gegenseitig die notwendige Hilfe.

Die Schulleitung/-en ist/sind rechtzeitig durch die Mitarbeiter/-innen zu informieren.

#### **4.2.5 Kostenerstattung**

Die Kosten für die Teilnahme an einer verpflichtenden oder angeordneten Fortbildung werden von der Diözese übernommen. Die Reisekostenerstattung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Bischöflichen Ordinariates. Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt.

Für die genehmigte Teilnahme an einer freiwilligen, das Pflichtprogramm übersteigenden Fortbildung kann die Diözese Augsburg einen Zuschuß gewähren. Die nähere Regelung kann bei dem/der Fortbildungsreferenten/-in der jeweiligen Berufsgruppe erfragt werden.

### **4.3 Rahmendaten zur Weiterbildung**

#### **4.3.1 Teilnahme**

Die Möglichkeit zur Weiterbildung ist gegeben zur Qualifizierung für eine besondere Aufgabe oder bei Übernahme einer Aufgabe mit erweiterter Kompetenz im Rahmen der bisherigen Tätigkeit.

#### **4.3.2 Genehmigung**

Die Teilnahme an einer Weiterbildung wird unter Vorlage aller erforderlichen Daten (schriftliches und vor der Antragstellung eingeholtes Votum des Vorgesetzten bzw. des zuständigen bischöflichen Referenten, Inhalte, Referenten/-innen, Kosten, zeitlicher Umfang) beim/bei der Referent/-in für Fort- und Weiterbildung der Berufsgruppe beantragt. Dieser/Diese prüft, ob die Inhalte der beantragten Weiterbildung einen offensichtlichen Bezug zur ausgeübten oder angestrebten Tätigkeit haben. Gemeinsam mit dem/der Referent/-in erstellt der/die Antragsteller/-in eine Übersicht über die zeitliche und finanzielle Belastung, die sich durch diese Weiterbildung für den/die Mitarbeiter/-in und u.U. für die Diözese ergibt. Das Ergebnis wird zwischen dem/der Fortbildungsreferenten/-in und dem Personalreferenten besprochen. Der Personalreferent entscheidet über die Genehmigung dieser Weiterbildungsmaßnahme und gegebenenfalls auch über eine erforderliche Dienstbefreiung.

#### **4.3.3 Anordnung**

Der Personalreferent der Diözese kann im Benehmen mit dem/der zuständigen Referent/-in für Fort- und Weiterbildung seinerseits die Teilnahme an einer Weiterbildung anbieten oder als Bedingung für die Übernahme einer erweiterten Aufgabe anordnen.

#### **4.3.4 Kostenerstattung**

Bei einer Weiterbildung, die im Auftrag der Diözese erfolgt, werden die Kosten in der Regel vom Arbeitgeber übernommen. Erfolgt eine Weiterbildung auf eigenen Antrag, muß die finanzielle Beteiligung der Diözese vor der Anmeldung abgesprochen werden.

Für die freiwillige Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die überwiegend im privaten Interesse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters liegen, werden in der Regel keine Kosten erstattet.

## **4.4 Rahmendaten zur Zusatzausbildung**

### **4.4.1 Teilnahme und Genehmigung**

Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst, die für eine besondere Aufgabe eine Zusatzausbildung benötigen, können beim Personalreferenten einen entsprechenden Antrag stellen. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt in der Regel analog dem in Punkt 4.3.2 beschriebenen Verfahren im Einvernehmen mit dem Generalvikar.

### **4.4.2 Anordnung**

Der Personalreferent kann im Benehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. bischöflichen Referenten und dem/der zuständigen Referent/-in für Fort- und Weiterbildung seinerseits die Teilnahme an einer entsprechenden Zusatzausbildung anbieten.

### **4.4.3 Kostenerstattung**

Ob eine Beteiligung der Diözese an den Kosten der Zusatzausbildung in Frage kommt, muß rechtzeitig vor der Planung geklärt werden.

## **5. Besondere Regelungen**

### **5.1 Priester**

Entsprechend der "Rahmenordnung für die Priesterausbildung" wird analog zu den verpflichtend festgelegten Anforderungen in den ersten beiden Bildungsphasen auch für die dritte Phase ein verbindliches Mindestprogramm festgelegt. Dieses gliedert sich in der Diözese Augsburg in folgende Veranstaltungen:

#### **5.1.1. Priestertag**

Die Teilnahme am Priestertag ist ab der Zweiten Dienstprüfung bis zur E-meritierung verpflichtend. Vor der Zweiten Dienstprüfung und nach der E-meritierung ist die Teilnahme empfohlen und erwünscht.

### **5.1.2 Treffen der Weihekurse**

Beginnend mit dem 10. Dienstjahr, kommen die Weihekurse alle fünf Jahre für fünf Tage zu einem Jahrgangstreffen zusammen. Dazu werden jeweils die im 10., 20. und 30. Berufsjahr und die im 15. und 25. Jahr stehenden Weihekurse gemeinsam eingeladen. Ausnahmeregelungen sind mit dem Personalreferenten abzusprechen.

Der Referent für Priesterfortbildung legt nach Rücksprache mit Vertretern der Kurse die Themen und Referenten fest und wählt geeignete Häuser aus. Er begleitet die Treffen zusammen mit dem Priesterseelsorger. Nach Möglichkeit ist auch eine Begegnung und Aussprache der Kurse mit dem Bischof vorgesehen.

### **5.1.3 Offene Fortbildung**

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Teilnahme an einer mehrtägigen (2 bis 5 Tage) Fortbildungsmaßnahme verpflichtend. Dafür sollte jedoch nicht das gleiche Jahr gewählt werden, in dem das Treffen des Weihekurses stattfindet.

### **5.1.4 Exerzitien**

Entsprechend dem "Direktorium für Dienst und Leben der Priester" sind die Priester gehalten, jährlich an mehrtägigen Exerzitien teilzunehmen.

## **5.2 Ständige Diakone**

### **5.2.1 Diakonentag und Regionaltreffen**

Alle im Dienst der Diözese stehenden Ständigen Diakone sind gehalten, an dem jährlichen Diakonentag und auch an den Regionaltreffen teilzunehmen. Hauptberufliche Ständige Diakone können für zwei Regionaltreffen Dienstbefreiung in Anspruch nehmen.

### **5.2.2 Mehrtägige Fortbildung**

Ständige Diakone sind verpflichtet, jährlich wenigstens eine mehrtägige (2 bis 3 Tage) Fortbildung zu belegen. Mindestens alle fünf Jahre soll - insbesondere von den hauptberuflichen Ständigen Diakonen - ein einwöchiger Fortbildungskurs belegt werden.

### **5.2.3 Exerzitien**

Die jährliche Teilnahme an Exerzitien wird empfohlen. Wenigstens alle drei Jahre sind Exerzitien vorgeschrieben.

## **5.2.4 Religions-pädagogische Fortbildung**

Hauptberufliche Ständige Diakone, die Religionsunterricht erteilen, sind alle zwei Jahre zu mindestens drei religionspädagogischen Fortbildungstagen verpflichtet. Diese Fortbildung obliegt dem Schulreferat der Diözese.

## **5.3 Pastoralreferenten/-innen**

### **5.3.1 Berufsbezeichnung**

Die Berufsgruppe der Pastoralreferenten/-innen bilden alle Diplomtheologen/-innen nach erfolgreich abgelegter Zweiter Dienstprüfung und ihrer anschließenden Übernahme in den Dienst der Diözese Augsburg.

### **5.3.2 Pastoralreferenten/-innen-Tag und Regionaltreffen**

Jedes Jahr finden auf Diözesanebene zwei Pastoralreferenten/-innen-Tage statt, an denen nach Möglichkeit alle Mitglieder der Berufsgruppe teilnehmen sollen. Ebenso ist die Teilnahme an den regelmäßigen Regionaltreffen der Berufsgruppe erwünscht. Für zwei Regionaltreffen besteht die Möglichkeit, Dienstbefreiung in Anspruch zu nehmen.

### **5.3.3 Theologisch-pastorale Fortbildung**

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Teilnahme an einer mehrtägigen (2 bis 5 Tage) Fortbildungsmaßnahme verpflichtend.

### **5.3.4 Exerzitien**

Die jährliche Teilnahme an Exerzitien wird empfohlen.

## **5.4 Gemeindereferenten/-innen**

### **5.4.1 Gemeindereferenten/-innen-Tag und Regionaltreffen**

Jedes Jahr findet auf Diözesanebene ein Gemeindereferenten/-innen-Tag statt, an dem nach Möglichkeit alle Mitglieder der Berufsgruppe teilnehmen sollen. Die Teilnahme an vier Regionalgruppentreffen pro Jahr ist erwünscht.

#### **5.4.2 Mehrtägige theologisch-pastorale und religionspädagogische Fortbildung**

Gemeindereferenten/-innen sind verpflichtet, jedes Jahr an einer mindestens dreitägigen Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen, ein Jahr an einer theologisch-pastoralen und im folgenden Jahr an einer religionspädagogischen.

Die religionspädagogische Fortbildung obliegt dem Schulreferat der Diözese.

Gemeindereferenten/-innen im kategorialen Dienst können die durch ihre zuständige Dienststellenleitung empfohlene spezielle Fortbildungsmaßnahme beantragen.

#### **5.4.3 Exerzitien**

Die jährliche Teilnahme an Exerzitien wird empfohlen.

### **5.5 Pfarrhelfer/-innen**

#### **5.5.1 Pfarrhelfer/-innen-Tag**

Jedes Jahr findet auf Diözesanebene ein Pfarrhelfer/-innen-Tag statt, an dem nach Möglichkeit alle Mitglieder der Berufsgruppe teilnehmen sollen.

#### **5.5.2 Fortbildungsmaßnahmen**

Pfarrhelfer/-innen sind verpflichtet, jährlich an einer diözesanen theologisch-pastoralen Fortbildung teilzunehmen.

Alternativ zur diözesanen theologisch-pastoralen Fortbildung können Pfarrhelfer/-innen die Teilnahme an anderen Fortbildungsmaßnahmen beantragen.

#### **5.5.3 Exerzitien**

Die jährliche Teilnahme an Exerzitien wird empfohlen.

## 6. Vergütungs- und Versicherungsrechtliche Fragen

### 6.1 Gehaltsfortzahlung

Für Priester, hauptamtliche Ständige Diakone und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst besteht bei allen von der Diözese genehmigten Fortbildungsmaßnahmen Gehaltsfortzahlung. Bei längerfristigen Weiterbildungsmaßnahmen oder einer Zusatzausbildung erfolgt eine Regelung durch den Personalreferenten.

### 6.2 Versicherungsschutz

Genehmigte Bildungsmaßnahmen gelten als Dienst (Dienstreise). Es besteht deshalb in gleicher Weise wie bei sonstigen Dienstzeiten Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft (Sammelversicherung der Diözese), der sich auch auf die Fahrt zur bzw. von der Bildungsstätte erstreckt.

## 7. Inkraftsetzung

Die Ordnung für die Fortbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung für Priester, Ständige Diakone, Pfarrhelfer/-innen, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im pastoralen Dienst der Diözese Augsburg tritt am 1. Mai 1999 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen für die verschiedenen Berufsgruppen werden damit außer Kraft gesetzt.

Augsburg, den 16. April 1999

+ Viktor Josef Dammertz

(Dr. Viktor Josef Dammertz)  
Bischof von Augsburg



**Die vorliegende Ordnung baut vor allem auf folgenden Schreiben auf:**

Papst Johannes Paul II., Pastores dabo vobis,

hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1992.

Kongregation für den Klerus, Direktorium für Dienst und Leben der Priester,

hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1994.

Die Deutschen Bischöfe, Rahmenordnung für die Priesterbildung,

hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1988.

Die Deutschen Bischöfe, Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde,

hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1995.

Diözesansynode Augsburg, Die Seelsorge in der Pfarrgemeinde,

Donauwörth 1991.

Ordnung für Ständige Diakone in der Diözese Augsburg vom 1.4.1989.